

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma BN – Werkzeugbau GmbH & Co.KG

- I. Geltung der Bedingungen  
Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- II. Angebote und Vertragsabschluss
  1. Angebote sind bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeiteten Angeboten hält sich die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG 30Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
  2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG insoweit ihr Einverständnis schriftlich erklärt hat.
  3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
  4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG dürfen ohne dessen Genehmigung nicht weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind entsprechende Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- III. Preise und Preisänderungen
  1. Die Preise verstehen sich zusätzlich der gültigen Mehrwertsteuer. Ist eine frachtfreie Lieferung zugesagt, gilt die frachtfrei an die Empfangsstation des Bestellers. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart oder besonderen Versandort gehen zu dessen Lasten.
  2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerung von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung zu verlangen.
- IV. Lieferzeiten
  1. Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt. Zeichnet sich eine Verzögerung der Lieferung ab, teilt dies die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG unverzüglich nach Kenntniserlangung mit.
  2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes, den die Firma BN-Werkzeugbau&Co.KG, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- V. Bemusterung
  1. Die Kosten für die Bemusterung haben die Besteller zu tragen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- VI. Eigentumsvorbehalt
  1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch verloren, wenn das Erzeugnis des Lieferanten mit einer Maschine des Bestellers verbunden wird.
  2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG zur Rücknahme der geleisteten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG die Gegenstände zurückzugeben.
- VII. Gefahrenübergang und Abnahme
  1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung übernommen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- VIII. Mängelansprüche
  1. Ist die von der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, muss der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG die Möglichkeit gegeben werden, den Mangel zu beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
  2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln gültig zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.
  3. Offensichtliche Mängel können nach Abnahme nur dann geltend gemacht werden, wenn sie der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG unverzüglich nach Lieferung angezeigt werden. Im Übrigen gilt § 640 Abs.2 BGB. Ansonsten- im Fall verdeckter Mängel sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Bestellers Mängel der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG unverzüglich ab deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG bereit zu halten.
  4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen- insbesondere bei Nachbestellungen- berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen, sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
  5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
  6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- IX. Zahlung
  1. Die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen.  
Für Werkzeuge und Formen gilt:  
1/3 bei Erteilung des Auftrages  
2/3 nach Ausfall von Erstmusterteilen  
3/3 nach Ausfall funktionsfähiger Teile  
Es gilt jeweils „Zahlung innerhalb 30 Tage netto“.
  2. Für Lohnarbeiten und andere Dienstleistungen der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG gilt „Zahlung innerhalb 14 Tage netto“.
  3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung, bzw. Vertragserfüllung durch die Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12 % p.a. verrechnet. Außerdem sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.
  4. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- X. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand
  1. Erfüllungsort ist der Standort der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG.
  2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma BN-Werkzeugbau GmbH&Co.KG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelung des CISG.
  3. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hof.
- XI. Änderungen  
Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen sollten nur gelten, wenn sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt wurden.